

Skatverband Pfalz e.V.

Geschäftsordnung

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für die Vorstandschaft und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

§ 1 – Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Die Vorstandschaft ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 2 – Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, das heißt, alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Maßnahmen durch ihre Beratung und Beschlussfassung mit.

§ 3 – Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt das Präsidium intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

1. Vorsitzender

- Führen des Skatverbandes Pfalz e.V.
- Repräsentant des Skatverbandes Pfalz e.V. (nach innen und außen)
- Sitzungsleiter
- Vertretung des Skatverbandes Pfalz e.V. bei übergeordneten Organen
- Jubiläen und Auszeichnungen

2. Vorsitzender

- Vertreter des 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall)

Schatzmeister

- Führen der Verbandskasse
- Führung der Buchhaltung
- Erstellung des Haushaltsplans
- Erstellen des Jahresabschlusses

- Materialverwaltung
- Abrechnung Skatsportabzeichen

Schriftführer

- Allgemeiner Geschäftsbetrieb
- Protokollführung
- Terminplanführung

Spieleiter

- Organisation und Vorbereitung der Meisterschaften
- Prüfen und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Clubunterstützung in spieltechnischen Fragen
- Organisation und Vorbereitung Ligaspielbetrieb
- Begutachtung neuer Spielstätten

Schiedsrichterobmann

- Karteimäßige Erfassung der im Skatverband Pfalz e.V. ansässigen Schiedsrichter
- Bindeglied zwischen Verbandsgruppe und Landesverband
- Abhaltung von Regelkundeführergängen für Anwärter
- Weiterleitung von Anfragen an das Skatgericht

Medienbeauftragter

- Herausgabe des Informationsblattes / Newsletter „Pfalz Skat Aktuell“
- Berichterstattung bezüglich des Skatverbandes Pfalz e.V. an übergeordnete Medien
- Kontaktaufnahme zu regionalen Medien
-
- Technische und inhaltliche Bearbeitung des Internets
- Zusammenarbeit in Internetfragen mit übergeordneten Organen
- Satzungs- und Ordnungswesen
-

Jugend- und Damenreferent

- Jugendbetreuung
- Organisation und Vorbereitung von Meisterschaften im Jugendbereich
- Damenbetreuung

§ 4 – Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist die Vorstandschaft insgesamt für die Entscheidungen verantwortlich. In Verhinderungsfällen findet eine Umverteilung der Aufgaben statt. Der 1. Vorsitzende ist rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 - Einberufung

1. Vorstandssitzungen sollen dreimal jährlich stattfinden.

2. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
3. Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verband dringend erforderlich ist.

§ 6 – Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist soll mindestens 15 Tage betragen.
2. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 – Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden, auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder, aufgestellt.
2. Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz 1 alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert / ergänzt werden.

§ 8 – Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

§ 9 – Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder generell weitere Personen geladen werden.
3. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung in der Vorstandschaft nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 10 – Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.
3. Die Vorstandschaft entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach als Neinstimmen.

§ 11 – Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.
2. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter im Verhinderungsfall vom Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren.
3. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Club erhält eine Abschrift des Protokolls. Vertrauliche Punkte werden separat protokolliert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. November 2022 in Kraft.